

Staatsbürgerschaft und diplomatisches Schutzrecht gegenüber Bürgern anderer Staaten

Die Gewährung diplomatischen Schutzrechts durch einen Staat ist an die Staatsangehörigkeit gebunden. Es ist ein aus der „Personalhoheit abgeleitetes Recht eines Staates gegenüber anderen, die Interessen seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen, wenn diesen unter Verletzung völkerrechtlicher Normen Schaden zugefügt wurde“.²⁴ Nur so können auch die entsprechenden Bestimmungen im Strafrecht der BRD verstanden werden.

In dem Augenblick, da man sich in der BRD entschließen mußte, auch im Strafrecht das Staatsgebiet der DDR nicht mehr als Inland der BRD zu behandeln, war an sich klar, daß mit dem Terminus „Deutscher“ auch nur der Bürger der BRD gemeint sein konnte, und zwar im Sinne sowohl des aktiven als auch des passiven Personalitätsprinzips entsprechend den Grundsätzen des internationalen Strafrechts.²⁵ Das gilt z. B. für die §§ 5 und 7 StGB der BRD („Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter“ und „Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen“). Entsprechend der neuen, richtigen Begrenzung des Inlands auf den Hoheitsbereich der BRD konnten über den personellen Geltungsbereich des BRD-Strafrechts in dieser Beziehung keine Probleme mehr entstehen. Auch für H. Wo es n e r war § 5 Nr. 6 StGB der BRD wegen des dort verwendeten Begriffs „Deutscher, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat“, uninteressant geworden. Er nahm 1976 an, daß der Gesetzgeber damit „die Entscheidung getroffen habe“.²⁶

Der § 7 StGB der BRD folgt dem Personalitätsprinzip und dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege. So ist z. B. eine strafrechtliche Regelung dann legitim, wenn sie die Handlungen eigener Staatsbürger im Ausland unter Strafe stellt, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auch im Inland strafbar sind, bzw. wenn sie den strafrechtlichen Schutz der Rechte und Interessen des eigenen Staates und seiner Bürger gegenüber Verbrechen ausspricht, die diese Rechte und Interessen erheblich beeinträchtigen (so z. B. § 80 StGB der DDR).

Diese mit dem Völkerrecht übereinstimmenden Normen und Auffassungen versucht das Urteil des BGH vom 26. November 1980 auszuhöhlen, indem es bei dem Begriff „Deutscher“ in § 5 StGB der BRD nicht auf die Staatsbürger der BRD abstellt, sondern ihn weiter auslegt — und zwar i. S. von Art. 116 des Grundgesetzes der BRD.²⁷ * Damit sollen auch die Staatsbürger der DDR mit erfaßt werden. Im Urteil heißt es: „Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind Deutsche (vgl. Art. 116 GG). Der mit der Deutschen Demokratischen Republik geschlossene Grundvertrag hat diese Rechtslage nicht geändert.“ Dazu ist zu sagen: Natürlich sind Bürger der DDR Deutsche, nämlich Bürger des sozialistischen deutschen Staates, aber eben nicht Deutsche i. S. des Art. 116 GG, der sich nur auf Bürger der BRD beziehen kann.

Von seiner Konstruktion der „Verschiedenheit des Regelungszusammenhangs“ ausgehend, gerät der BGH in das Dilemma, entgegen der oben erwähnten Inlandsdefinition zu erklären, daß ein DDR-Staatsbürger in der DDR ein Deutscher sei, der im Inland (BRD) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt habe (§ 5 Nr. 6 StGB der BRD). Damit wird das passive Personalitätsprinzip entgegen den anerkannten Prinzipien des internationalen Strafrechts auf Staatsbürger eines anderen Staates angewandt, die zudem im Gebiet eines anderen Staates leben.²⁶ Nur das Universalitätsprinzip würde einen solch weiten Geltungsbereich des Strafrechts eines Staates zulassen bzw. erforderlich machen. Die Anwendung dieses Prinzips — das in der strafrechtlichen Literatur der BRD irreführend „Weltrechtsprinzip“ genannt wird, obwohl es ein „Weltrecht“ nicht gibt — hat der BGH richtigerweise nicht einmal in Erwägung gezogen, weil, was allgemein anerkannt ist, für dieses Prinzip nur dann Raum ist, wenn das Völkerrecht seine Anwendung zwingend vorschreibt oder seine

Geltung in internationalen Verträgen vereinbart worden ist, „wenn sich“ — wie H.-H. J e s c h e c k betont — „die Tat gegen übernationale Kulturgüter richtet, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht“, wenn „es ... um den Kampf gegen das gefährliche internationale Verbrechen“ geht.²⁹

Die Auffassung des BGH, wonach auch nach Abschluß des Grundlagenvertrags Bürger der DDR dem Schutzbereich des BRD-Strafrechts (wenn auch nur im Umfang des § 5 Nr. 6 StGB) unterlägen, daß „allen Deutschen, auch soweit sie in der DDR ansässig sind, Schutz zu gewähren“ sei, enthält eine Anmaßung, die bereits vor dem Grundlagenvertrag völkerrechtswidrig war.³⁰ In bezug auf den Moskauer Vertrag zwischen der UdSSR und der BRD vom 12. August 1970³¹, wo die BRD gegenüber der Sowjetunion ähnliche Auslegungskunststücke versuchte, hat A. G r o m y k o diesen Sachverhalt bereits überzeugend dargestellt: „Der Vertrag fußt voll und ganz auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten. ... Als Grundlage wird die reale Situation genommen, die auch ohne den Vertrag bestand und die weder von der Anerkennung noch von der Nichtanerkennung durch wen es immer sei abhängt.“³²

Da das „Deutsche Reich“ nicht mehr existiert und selbst nach Ansicht jener, die anderer Meinung sind, jedenfalls nicht handlungsfähig ist, kann von den beiden souveränen deutschen Staaten nur jeder für sich selbst handeln, und zwar mit allen Konsequenzen: Jeder Staat schließt die Verträge, an die er gebunden sein will, selbst ab. Jeder Staat übt in seinem Staatsgebiet Hoheit über seine Bürger, Ausländer und andere Personen aus. Jeder regelt seine Staatsbürgerschaft, und jeder gewährt seinen Bürgern Schutz und Hilfe in fremden Aufenthaltsstaaten. Genau diese allgemeine völkerrechtliche Lage haben die DDR und die BRD für sich im Grundlagenvertrag bestätigt. Das kommt insbesondere in Art. 2, 4 und 6 zum Ausdruck, wonach beide Staaten sich „von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten ...“, wonach „keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann“ und wonach schließlich „die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt“.³³

Völkerrechtliche Verpflichtung der BRD zur Achtung der DDR-Staatsbürgerschaft

Die Aussage des BGH in seinem Urteil vom 26. November 1980, daß die BRD diese Konsequenzen nicht ziehen wollte, ändert nichts an der völkerrechtlichen Lage, z. B. daran, daß die DDR wie jeder souveräne Staat seine Staatsbürgerschaft selbst regelt.³⁴ * Denn es kommt bei einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht darauf an, was ein Partner wollte, sondern darauf, was beide wollten und schließlich vereinbart haben. Die DDR und die BRD haben nicht vereinbart, daß die BRD einen Anspruch darauf hat, den Bürgern der DDR außerhalb der BRD Schutz zu gewähren. Daß es dafür im Grundlagenvertrag keine Norm gibt, ist offenkundig. Deshalb argumentiert das Urteil des BGH, daß sich das „deutlich aus der von ihr (der Bundesregierung — D. Verf.) abgegebenen Erklärung (ergibt), wonach Staatsangehörigkeitsfragen durch den Vertrag nicht geregelt worden sind“.³³

Daß u. a. eine „Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen“ im Grundlagenvertrag nicht erfolgte und daß dies sogar in Erklärungen der Delegationsleiter zu Verhandlungsprotokoll³⁶ vereinbart festgestellt wurde, bedeutet lediglich, daß für diese Fragen eben keine Spezialnorm entstanden ist. Folglich gilt hier das allgemeine Völkerrecht; insbesondere gelten die Grundprinzipien des Völkerrechts, wie sie auch im Grundlagenvertrag für die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD bestätigt wurden. Nach diesen Regeln darf kein Staat die Bevölkerung eines fremden Staates zu seinen eigenen Staatsbürgern erklären, ganz